



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Sport- und Schützenverein Schillerslage von 1963 e.V. hat seinen Sitz in Schillerslage, Stadt Burgdorf, und ist in das zuständige Vereinsregister eingetragen. Der Verein führt den Namen: *Sport- und Schützenverein Schillerslage von 1963 e. V.* nachstehend Verein genannt.
2. Der Verein ist Mitglied des Regionssportbund Hannover.
3. Die Schießsportabteilung des Sport- und Schützenvereins ist Mitglied im Deutschen Schützenbund.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche des Vereins ist das Amtsgericht Burgdorf.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Förderung von Kunst und Kultur. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- 1.1 die Ausübung und Förderung sportlicher Aktivitäten jeder Art.
 - 1.2 Bereitstellung von Mitteln für die Austragung von Sportwettkämpfen sowie Ausgestaltung der schießsportlichen und sportlichen Anlagen
 - 1.3 Pflege der Gemeinschaft und Ausrichtung von gesellschaftlichen Veranstaltungen.
 - 1.4 Pflege des Chorgesangs oder Ähnlichem
 - 1.5 Förderung des bestehenden Spielmannszuges.
 - 1.6 Förderung der Jugendarbeit.
 - 1.7 Förderung der Seniorenarbeit
 - 1.8 Gewährung eines Versicherungsschutzes der Mitglieder gegen Haftpflicht und Unfall bei allen Veranstaltungen des Vereins.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Der Verein kann mit Mitgliedern Beschäftigungsverhältnisse abschließen, wenn sie dem Zwecke des Vereins dienen.
 5. Pauschale Aufwandsentschädigungen an Mitglieder in Höhe des Freibetrags sind zulässig. Nachgewiesene Aufwendungen sind vom Verein zu erstatten.
 6. Der Verein ist politisch und religiös neutral.



§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet. Durch das Aufnahmegesuch verpflichtet sich das neue Mitglied, die Vereinssatzung anzuerkennen. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
3. Verdiente Vereinsmitglieder können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Eine Beitragsbefreiung erfolgt hierdurch nicht. Ehrenmitgliedschaften, die vor dem 31.12.2009 ausgesprochen wurden bleiben beitragsfrei.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins zu unterstützen und insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.
3. Alle im Verein übernommenen Ämter sind ehrenamtlich wahrzunehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft muss spätestens drei Monate vorher schriftlich gekündigt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen
 - wenn Tatsachen vorliegen, nach denen Mitglieder wiederholt oder schwer gegen die Satzung des Vereins, die für den Verein verbindlichen Anordnungen, sowie die Sportordnung verstoßen oder den Interessen dieser Organisation zuwiderhandeln.
 - wenn das Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge zuzüglich der entstandenen Kosten nicht bezahlt.
4. Vor Entscheidung über den Ausschluss muss das betreffende Vereinsmitglied gehört werden.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
6. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung des Vereins zulässig. Die Beschwerde muss vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss.
7. Der Verlust der Mitgliedschaft berührt nicht die finanzielle Verpflichtung.
8. Bei Verlust der Mitgliedschaft verliert das Vereinsmitglied alle Rechte oder Ansprüche gegenüber dem Verein, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergeben haben.



§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr, werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Festlegung ist für mehrere Jahre zulässig.
2. Beitragsminderungen können durch Beschluss des Vorstandes festgelegt werden.
3. Der zu zahlende Beitrag ist jährlich in zwei Raten fällig. Der Beitrag wird durch ein Lastschriftverfahren eingezogen. Die Kosten einer Rückbelastung trägt das Mitglied.

§ 7 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - 1.1 dem/der 1. Vorsitzenden
 - 1.2 dem/der Bereichsleiter/in Schützenwesen, zugleich 1. stellv. Vorsitzender
 - 1.3 dem/der Bereichsleiter/in Sport und Freizeit, zugleich 2. stellv. Vorsitzender
 - 1.4 dem/der Bereichsleiter/in Verwaltung
 - 1.5 dem/der Bereichsleiter/in Finanzen
2. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus den unter 1.1, 1.2, 1.3, 1.4 und 1.5 aufgeführten Personen. Jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB vertreten den Verein nach außen. Jeder Bereichsleiter benennt namentlich einen Vertreter. Dieser gehört nur im Vertretungsfall dem geschäftsführenden Vorstand stimmberechtigt an.
3. Alle zwei Jahre werden die Mitglieder des Vorstandes neu- oder wiedergewählt.
4. Verdiente Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenvorstandsmitglieder ernannt werden. Sie haben im Vorstand kein Stimmrecht.
5. Eine Wahl in den Vorstand kann nur erfolgen, wenn der/die Vorgeschlagene in der Mitgliederversammlung anwesend ist, mündlich beim 1. Vorsitzenden seine/ihre Zustimmung gegeben hat oder sich zur Annahme der Wahl schriftlich erklärt hat.
6. Die Geschäftsführung obliegt dem 1. Vorsitzenden, der bei Verhinderung in allen seinen satzungsmäßigen Obliegenheiten und Befugnissen durch den/die Bereichsleiter/in Schützenwesen (1. stellv. Vorsitzenden) und bei dessen Verhinderung durch den/die Bereichsleiter/in Sport und Freizeit (2. stellv. Vorsitzenden) des Vereins vertreten wird.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neu- oder Wiederwahl wirksam geworden ist.
8. Eine erforderliche Neuwahl für ein ausgeschiedenes Mitglied des Vorstandes erfolgt für den Rest der Wahlperiode durch die nächste Mitgliederversammlung.



9. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.
10. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
11. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich aus. Lediglich die im Interesse des Vereins entstandenen Auslagen werden gegen Rechnungslegung erstattet.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen.
2. Der Vorstand bestimmt Zeit und Ort der Mitgliederversammlung.
3. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung eine Woche vorher erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung kann in folgenden Formen stattfinden:
 - Als Präsenzveranstaltung
 - Als Hybrid-Veranstaltung (Kombination aus Präsenz- und Online-Veranstaltung).
 - Als Online-Veranstaltung.Hierüber entscheidet der Vorstand.
Stimmberechtigte, die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, haben die Möglichkeit ihr Stimmrecht elektronisch auszuüben. Dafür ist eine eindeutige Registrierung fristgerecht erforderlich.
5. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1.Vorsitzenden eingegangen sein.
7. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder ab dem vollendetem 16. Lebensjahr.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
9. Stehen für eine Wahl mehrere Kandidaten an, muss geheim (Stimmzettel) gewählt werden. Alle anderen Wahlen können offen erfolgen, sofern kein Einspruch erfolgt.
10. Die Tagesordnung muss u. A. folgende Punkte enthalten:
 - 9.1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 9.2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
 - 9.3. Bericht des 1. Vorsitzenden
 - 9.4. Bericht der Bereichsleiter
 - 9.5. Kassenbericht
 - 9.6. Bericht der Kassenprüfer
 - 9.7. Entlastung des Vorstandes
 - 9.8. Wahl des Vorstandes
 - 9.9. Wahl der Kassenprüfer
 - 9.10. Anträge



11. Der Vorsitzende muss eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder 20% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dieses schriftlich mit ausführlicher Begründung beantragt.
Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern.
12. Satzungsänderungen können nur mit drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe zu prüfen, ob die Mittel des Vereins gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Organe des Vereins verwendet wurden. Dem Verein müssen für diese Aufgaben zwei Kassenprüfer und ein Vertreter zur Verfügung stehen.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Ein Kassenprüfer scheidet jährlich aus.
3. Die Prüfung der Buchführung hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen. Hierüber muss in der Mitgliederversammlung ein Bericht gegeben werden.

§ 11 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Burgdorf/Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Der Auflösungsbeschluss muss mit mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am *29. August 2021* angenommen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die Satzung des Vereins vom 16. März 2016 wird hiermit ungültig.

Schillerslage, 29. August 2021

1. Vorsitzender

Schriftführer